

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **TE Vfgh Beschluss 1996/10/2 B2462/96 - B2369/96**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1996

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

### **Norm**

StPO §357 Abs1

### **Leitsatz**

Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anträge auf Wiederaufnahme gerichtlicher Strafverfahren oder zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde (B v 02.10.96, B2369/96)

### **Spruch**

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Begründung:

1. In seiner selbstverfaßten Eingabe vom 29. Juli 1996 begehrte der Einschreiter, der sich zur Zeit in Strafhaft befindet, mit näherer Begründung die Wiederaufnahme des zur Z16 Vr 934/93 beim Landesgericht Leoben anhängig gewesenen Strafverfahrens, das zu seiner Verurteilung geführt hat.

2. Die Eingabe ist unzulässig.

Gemäß Art144 Abs1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate. Weder diese noch eine andere Verfassungsvorschrift weist dem Verfassungsgerichtshof die Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Wiederaufnahme gerichtlicher Strafverfahren zu. Dafür ist vielmehr gemäß §357 Abs1 StPO der Gerichtshof erster Instanz zuständig, bei dem das Verfahren anhängig war.

3. Die Eingabe war daher wegen offensichtlicher Nichtigkeit des Verfassungsgerichtshofes mit in nichtöffentlicher Sitzung gefaßtem Beschuß zurückzuweisen, was ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung geschehen konnte (§19 Abs3 Z2 lit a VerfGG).

### **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit, Strafprozeßrecht

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:B2462.1996

### **Dokumentnummer**

JFT\_10038998\_96B02462\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)